

**Zeitschrift:** Jurablätter : Monatsschrift für Heimat- und Volkskunde  
**Band:** 34 (1972)  
**Heft:** 10-11

**Artikel:** Ortsbilderschutz im Kanton Basel-Landschaft  
**Autor:** Heyer, Hans-Rudolf  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-862132>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 24.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Ortsbilderschutz im Kanton Basel-Landschaft

Von HANS-RUDOLF HEYER

Die Bemühungen zum Schutze der Ortsbilder sind im Kanton Basel-Landschaft vielseitig und setzen relativ früh ein. Schon die Verordnung von 1924 betreffend Natur-, Pflanzen- und Heimatschutz bezieht sich weniger auf die Erhaltung einzelner Gebäude, die damals noch nicht gefährdet waren, sondern fasst bereits das Ortsbild als Ganzes ins Auge. § 5 der VO lautet deshalb: «Die Errichtung neuer sowie die Erweiterung und Erhöhung bestehender Gebäude ist untersagt, sofern dadurch das Orts-, Strassen- und Landschaftsbild oder Aussichtspunkte verunstaltet werden.»

Die VO verleiht jedermann das Einspracherecht und bezieht dieses ausserdem auf das «Plakat- und Reklamewesen». Wie sich die VO im Detail auswirkte, zeigt die Bilddokumentation der Ortsbilder aus der Zeit des Zweiten Weltkrieges. Die VO entstand am Beginn einer baulichen Entwicklung des Kantons, so dass deren Auswirkung nicht gross war. Jedenfalls genügten sie in den bereits damals von der baulichen Entwicklung ergriffenen Vorortsgemeinden der Stadt Basel längst nicht mehr. Ausserdem war die VO von 1924 vorwiegend auf den Natur- und Pflanzenschutz und nicht auf die damals noch bescheidene Bautätigkeit zugeschnitten. Die Zwischenkriegszeit kannte den heute dominierenden Bauboom noch nicht und war gekennzeichnet durch eine überschaubare Entwicklung, die sich zudem auf die stadtnahen Gemeinden beschränkte.

Die während des Zweiten Weltkrieges auf Initiative des privaten Heimatschutzes erstellten Verzeichnisse der schützenswerten Baudenkmäler der einzelnen Ortschaften des Kantons legten das Schwergewicht auf die Erhaltung von Einzelbauten. Dennoch enthielten sie ausser den Bestandesaufnahmen Vorschläge für Zonenvorschriften, Abgrenzung des erhaltenswerten Dorfkerns und Wünsche in bezug auf die Erhaltung einzelner Ortskerne. Diese Richtlinien für die Erhaltung der einzelnen Ortsbilder hatten keine grosse Wirkung, obschon die Verzeichnisse auch im Besitze der einzelnen Gemeinden waren.

Erst die VO von 1964 betreffend den Natur- und Heimatschutz schuf bessere rechtliche Grundlagen zum Schutze der Ortsbilder. In § 1 wird ausdrücklich betont: «Der Kanton schützt im Interesse der Allgemeinheit das Orts-, Strassen- und Landschaftsbild». Zu den Aufgaben der Heimatschutzkommission gehört auch das Einspracherecht gegen Projekte für staatliche und kommunale Hoch- und Tiefbauten, die das Orts-, Strassen- und Landschaftsbild oder Aussichtspunkte wesentlich verändern würden. Der Schutz

des Ortsbildes wird genauer festgelegt und ermöglicht, indem auch Objekte, denen an sich oder in ihrem Zusammenhang ein besonderer Wert zukommt, unter Denkmalschutz gestellt werden können. In diesem Sinne unter Denkmalschutz gestellt wurden bis heute hauptsächlich Bauernhäuser, deren Eigenwert nicht besonders gross ist, die aber einen hohen Stell- oder Situationswert besitzen.

Auch das Baugesetz von 1967 definiert den Schutz des Ortsbildes durch die Schaffung von Kernzonen: «Kernzonen umfassen architektonisch und städtebaulich wertvolle Ortsteile, die in ihrem Bestande oder in ihrem Charakter erhalten oder saniert werden sollen. Die Gemeinden sind befugt, für Kernzonen zusätzlich zu den für andere Zonen möglichen Vorschriften Bestimmungen zu erlassen über: Erhaltung bestehender Bauten; Fassadengestaltung und Farbgebung; sichtbare Baumaterialien; Vorplatzgestaltung.» In der Folge haben beinahe sämtliche Gemeinden des Kantons bei der Aufstellung von Zonenplänen Kernzonen ausgeschieden. In Zusammenarbeit mit Planern und dem Amt für Naturschutz und Denkmalpflege konnten in den vergangenen Jahren zahlreiche Zonenpläne mit verfeinerten Bestimmungen für die Kernzonen ausgearbeitet werden. Dabei wurden die Gebäude der erhaltenswerten Ortsbilder in drei Kategorien unterteilt: A. Vollständig geschützte Bauten wegen kunsthistorischer Bedeutung; B. Schützenwerte Bauten, an denen Veränderungen möglich sind; C. Bauten, deren Kuben, Stellung im Ortsbild, Gruppierung, Trauf- und Firsthöhen sowie Firstrichtung bei einer Erneuerung einzuhalten sind, um das bestehende Orts- oder Strassenbild zu erhalten.

Restaurierungen und Veränderungen an Bauten gemäss A und B dürfen nur im Einverständnis und unter Aufsicht des Amtes für Naturschutz und Denkmalpflege vorgenommen werden. Hinzu treten als Ergänzung die Vorschriften der kantonalen Zonenreglement-Normalien ZR 3/63 für Kernzonen: Die Ausscheidung der Kernzonen bezweckt den Schutz erhaltenswerter Ortsteile. Neu- und Umbauten müssen sich sinnvoll in das Strassenbild und die herkömmliche Bauweise einfügen, vor allem im Hinblick auf: Stellung, kubische Form und Dachneigung der Bauten; Massstab, Gestaltung, Material und Farbgebung; Vorplatzgestaltung.

Nicht gestattet sind störende Reklamen und Schriften, im Strassenbild sichtbare Garagerampen sowie freistehende oder angebaute Garagen. Die Bauten gemäss A und B gelten als schützenswert und müssen ins Inventar der geschützten Baudenkmäler von BL aufgenommen werden. In der Praxis stösst die Erhaltung der schützenswerten Bauten und die Einfügung von Neubauten in die alten Ortsbilder vor allem deshalb auf Schwierigkeiten, weil die Nutzungsziffern in den Ortskernen zu hoch sind. In der Regel sollte die Nutzung

möglichst beschränkt sein, andererseits aber Ausnahmen in der Nutzung für städtebaulich gute Lösungen gegeben werden. Nur so wird es möglich sein, die Ortsbilder gesamthaft zu erhalten.

Die bereits in den Zonenreglement-Normalien erwähnten Reklamen und Schriften sind in einem Reglement von 1969 über Reklamen und Signale genauer umschrieben. Das Reglement macht einen Vorbehalt im Hinblick auf die VO betreffend den Natur- und Heimatschutz und führt in § 7 aus: «Leuchtreklamen und quer zur Fassade stehende Reklameeinrichtungen sind in der unmittelbaren Umgebung geschützter und schützenswerter Bauten sowie in schützenswerten Ortsteilen verboten. In der freien Landschaft ist das Anbringen von Reklameeinrichtungen verboten.» Ausserdem ist an jeder Fassade unter Vorbehalt der Gaststätten und Tankstellen nur eine Reklame zugelassen. Dachreklamen in Industriezonen sind nur erlaubt, wenn sie nicht zweckmässig an der Fassade selbst angebracht werden können. Angesichts der Flut neuer Reklamen erwies sich das Reklamereglement als besonders wirkungsvoll. Jedenfalls erlaubt es ausser dem Verbot auch eine bessere Mitsprache bei der Plazierung.

Alle diese Gesetze, Reglemente und Vorschriften erwecken den Eindruck, dass BL ausgezeichnete Rechtsgrundlagen für den Ortsbilderschutz besitzt. Wenn dieser Eindruck auch der Tatsache entspricht, so darf er nicht darüber hinwegtäuschen, dass deren Befolgung auf Schwierigkeiten stösst, und dass im Rahmen des Ermessens Ausnahmen erfolgen und Kompromisse geschlossen werden müssen. Besondere Probleme stellen die Neubauten in Kernzonen. Die Spannweite in diesem Gebiet reicht vom Neubau im Heimatstil über Neubauten in modernen, massstäblich angepassten Formen bis zur Neugestaltung des Innern unter Wahrung des Äussern oder zu Umbauten mit teilweisen Erneuerungen vorwiegend der Oekonomieteile.

Neubauten, Umbauten oder Restaurierungen im erhaltenswerten Ortsbild gehören heute zu den schwierigsten Aufträgen eines Architekten. Die hier notwendige und verlangte Qualität der Architektur hängt weitgehend vom architektonischen Können des Entwerfers ab. Erhaltung oder sinnvoller Umbau verlangen vom Architekten Überlegungen und Zusammenarbeit mit der Denkmalpflege. Sie verlangen erhöhten Einsatz und Anstrengung, was angesichts der Normalarchitektur oder der Bauzeichnerschemata oft schwer fällt.

Um den Schutz der Ortsbilder besser zu verankern, sind diese auch in den Landschaftsplan der Regionalplanung aufgenommen worden. Das zu diesem Zwecke 1971 aufgestellte Inventar der erhaltenswerten Ortsbilder des Kantons geht vom heutigen Bestand aus und gliedert die Ortsbilder nach dem Einstufungsschema der Eidg. Kommission für Denkmalpflege und den Vorschrif-



Gelterkinden

ten des ORL in drei Kategorien: 1. Ortschaften mit erhaltenswerten Ortsbildern; 2. Ortschaften mit erhaltenswerten Ortsteilen oder Baugruppen; 3. Ortschaften mit erhaltenswerten Einzelobjekten (in Ortschaften ohne erhaltenswerte Ortsbilder oder Ortsteile). Die erhaltenswerten Ortsbilder erfassen Dörfer, deren ursprünglicher Ortskern und alter Baubestand noch mehr oder weniger intakt ist. Innerhalb der erhaltenswerten Ortsbilder erfolgte eine

Bewertung in 4 Kategorien: 1. Nationale Bedeutung A; 2. Nationale Bedeutung B; 3. Regionale Bedeutung; 4. Lokale Bedeutung. Massgebend für den Perimeter der erhaltenswerten Ortsbilder sind die bereits in den Zonenplänen ausgeschiedenen Kernzonen. Ihre Ausdehnung kann neu überprüft, erweitert oder reduziert werden. Reduktionen müssen einen besseren Schutz der Restkernzone beinhalten. Die erhaltenswerten Ortsbilder müssen mittels Quartier- oder Detailplanungen besser geschützt werden. Erhaltenswerte Ortsteile oder Baugruppen umfassen Dörfer, in denen sich der erhaltenswerte Bestand des Ortskerns bereits auf eine oder mehrere Baugruppen reduziert hat. Diese sollten durch Detailplanungen oder Unterschutzstellungen erhalten werden.

Die Realisierung dieses Unternehmens hängt wesentlich vom Verständnis der lokalen Behörden ab. Einige Gemeinden haben bereits vor der Aufstellung des Landschaftsplans den dargelegten Vorschlägen Rechnung getragen. So hat beispielsweise Arlesheim eine vorbildliche Quartierplanung für den Ortskern ausgearbeitet und auch genehmigt. Muttenz hat als eine der ersten Gemeinden von BL den Ortskern durch strenge Vorschriften geschützt und überwacht ihn mit Hilfe einer gut ausgebauten Bauverwaltung. Allschwil beabsichtigt, seinen aus sundgauischen Riegelhäusern bestehenden Ortskern durch eine von Bund und Kanton subventionierte Kernplanung vollständig zu erhalten. Zahlreiche Gemeinden unternehmen Anstrengungen zum Schutz einzelner Bauten durch Kauf oder Vorschriften. Weitere Gemeinden haben bereits in den Zonenplänen den Schutz des Ortsbildes festgehalten. Innerhalb der ausgeschiedenen Bauzonen der Gemeinden nehmen die schützenswerten Kernzonen ein derart geringes Ausmass ein, dass es keine utopische Aufgabe sein wird, diese zu erhalten. Generell betrachtet bringt der seit Jahren herrschende Bauboom einerseits grosse Verluste und schwerwiegende Eingriffe in den Ortsbildern, andererseits aber steigert er dadurch das Verständnis für den Ortsbilderschutz, da vorhandene Eingriffe und Zerstörungen als Mahnmale wirken. Wir alle sind dazu verpflichtet zu verhindern, dass Nietzsches Worte: «Wir gehören einer Kultur an, deren Kultur in Gefahr ist, an den Mitteln der Kultur zu grunde zu gehen», in unserem Kanton verwirklicht werden.